

Eckdaten und Rahmenbedingungen des Förderprogramms des Bundes:

a) Allgemeine Eckdaten

- Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt;
- 476 Mio. € stehen in Jahresraten bis 2027 kassenmäßig zur Verfügung;
- Mittel sollen im Jahr 2023 vollständig verpflichtet werden;
- mit Fälligkeiten bis 2027 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig;
- die vorgeschlagenen Projekte sind durch **Stadtratsbeschluss** mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen;
- ein noch nicht vorliegender Stadtratsbeschluss kann dem BBSR bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden.

b) Förderfähige Maßnahmen

- Förderfähig sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur,
- zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, öffentlich genutzte Turnhallen, **Schwimmballen** sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird,
- Schwimmballen als Baumaßnahmen sind förderfähig, wenn diese den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken
- Grundsätzlich gefördert werden
 - die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur,
 - konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten,
 - sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude.
- Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig, u. a. dann, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist,
- Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d. h. sie müssen zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können,
- die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig,
- vorgeschlagene Projekte sollten Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen,
- Projekte müssen langfristig nutzbar sein,
- Zweckbindungsfrist liegt i. d. R. bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren,
- es sollen Projekte sein, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

c) Antragsteller

- Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Komplementärfinanzierung

- Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden.
- Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 bis 6 Mio. € liegen.
- Fördersatz des Bundes liegt bei bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; somit beträgt der Eigenanteil der Kommune bei mind. 55 v. H. Bei Kommunen in Haushaltsnotlage beträgt der Zuschuss max. 75 %. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen. ...

- Kommunen müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig und für die Laufzeit der Maßnahme erbringen.
- Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln ist nicht möglich.

Verfahrensablauf und Auswahl der Förderprojekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert.

Phase 1:

- **Einreichung der Projektvorschläge**
- **Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury**

Der Projektvorschlag ist mit Beschluss des Stadtrates dem BBSR bis zum **30. September 2022** über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen.

Die online erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum **4. Oktober 2022** zuzusenden.

Zuvor ist (war) bis zum **23. September 2022** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist. Dies ist vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates erfolgt, um die Antragsfristen zu wahren.

Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine städtebauliche Stellungnahme, welche die Länder bis zum **21. Oktober 2022** gesammelt an das BMWBS übermitteln.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine Jury, die sich u. a. aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z. B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/oder Klimaschutz
- hohes Innovationspotenzial

Die Jury wird somit auf der Grundlage der Vorprüfung dem BMI Vorschläge für die Auswahl der Projekte unterbreiten, welche entsprechend der Auswahlkriterien für eine Förderung berücksichtigt werden können. Die Jurysitzung findet **voraussichtlich Ende November 2022** statt.

Phase 2:

- **Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der VwV zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.**

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen.

Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich

- das Antragsformular,
- den Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- den Ablauf- und Zeitplan sowie
- die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss)
- Erklärung, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde
- Nachweis der Haushaltsnotlage.

Der Zuwendungsantrag nebst Anlagen ist **voraussichtlich Januar 2023** beim BBSR zu stellen, anderenfalls kann die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht sichergestellt werden.

baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR bzw. beauftragten Dritten und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

Zeitplan des Verfahrens gemäß Projektaufruf

30. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2022
15. August 2022	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
23. September 2022	Fristende zur formlosen Anzeige der Einreichung einer Projektskizze beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
30. September 2022, 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
4. Oktober 2022 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Zuwendungsgeber und beim zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Zuwendungsgeber oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
21. Oktober 2022 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z. B. Ratsbeschluss / Kreistagsbeschluss)
21. Oktober 2022	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMWSB
Oktober / November 2022	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende November 2022	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
ab Januar 2023	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR